

08 -04-1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11



V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

Thesaurie
N 55084

28.234/II/PD

Sehr geehrter Herr Vize-Premierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 13. März 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen die Königliche Münze Belgiens gerichtete Klage darüber untersucht, daß eine Anzeige für den Euro 2000 in der Zeitung "Grenz-Echo" des Gebietes deutscher Sprache (Ausgabe vom 10.08.96) nur französisch erschienen ist.

Die Auskunftsanfrage der SKSK haben Sie am 7. Februar 1997 folgendermaßen beantwortet:

"Auf Ihr o.e. Schreiben hin teile ich Ihnen mit, daß die am 10. August 1996 in der Zeitung "Grenz-Echo" erschienene Anzeige für den Euro 2000 von der Firma EUROCOLLECT GmbH, Avenue de l'Humanité 415 Humaniteitslaan, 1190 Brüssel, in Auftrag gegeben wurde. In dieser Anzeige wird darauf hingewiesen, daß diese Münze durch die Königliche Münze Belgiens geprägt wird (im Auftrage der vorerwähnten Firma)."

*

*

*

Den von Ihnen gegebenen Auskünften ist zu entnehmen, daß diese Anzeige von der Firma EUROCOLLECT GmbH veröffentlicht und die in der Klage erwähnte Medaille im Auftrage dieser Firma geprägt wurde.

Die Firma EUROCOLLECT GmbH kann daher weder als Konzessionsnehmer eines öffentlichen Dienstes, eine private juristische Person, die mit einem Auftrag betraut wurde, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und der ihr durch das Gesetz oder durch die Behörden im Sinne der Gemeinnützigkeit verliehen wurde, noch als privater Mitarbeiter einer öffentlichen Dienststelle im Sinne der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten angesehen werden.

Selbst wenn manche durch die Erwähnung der Königlichen Münze Belgiens irreführt werden konnten, so ist dennoch aus anderen Erwähnungen in der Anzeige und den von Ihnen eingebrachten Informationen klar zu entnehmen, daß es sich um eine rein kommerzielle Initiative handelt.

Die SKSK ist somit der Ansicht, daß die Klage zwar zulässig, jedoch nicht begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

